

LI FOCUS

1/2018

Wenn die einen etwas haben, was die anderen auch haben wollen, aber nicht haben dürfen, sind politische Debatten vorprogrammiert. Die Tatsache, dass von Einbürgerungswilligen die Abgabe ihres alten Passes verlangt wird, Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner gleichzeitig aber im Besitze mehrerer Staatsbürgerschaften sein dürfen, ist deshalb immer wieder Gegenstand von Diskussionen.

Dieses ambivalente Verhältnis zur Doppelbürgerschaft ist aber nur ein Aspekt, welchen Martina Sochin D'Elia und Andreas Brunhart in diesem LI Focus ansprechen.

Der Beitrag zeigt auf, wie Doppelbürgerschaft in unseren Nachbarstaaten geregelt ist, welche Rechtslage in Liechtenstein besteht, wie sich das Einbürgerungsverhalten in den letzten Jahren entwickelte und wie viele Personen nach geltendem Recht tatsächlich einen Anspruch auf eine Einbürgerung hätten.

Unter Einbezug relevanter Forschungsliteratur sowie mit Verweis auf frühere politische Debatten werden dabei Argumente für und gegen Doppelbürgerschaft aufgeführt. Damit tragen die Autoren wesentlich zu einer differenzierteren Diskussion über die Vor- und Nachteile der bestehenden Regelung in Liechtenstein bei. Wie jede politische Massnahme hat nämlich auch die Frage nach der Zukunft der Doppelbürgerschaft verschiedene Dimensionen, die es zu berücksichtigen gilt.

Dr. Christian Frommelt
Direktor

Wer sich in Liechtenstein einbürgern lassen möchte, muss auf seine angestammte Staatsbürgerschaft verzichten. Welche Regelungen kennen die liechtensteinischen Nachbarländer, wie hat sich das Einbürgerungsverhalten der in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer entwickelt und wie könnte sich dieses ändern, sofern die Forderung auf den Verzicht aufgehoben würde? Der vorliegende Beitrag geht diesen Fragen nach und möchte eine Diskussionsgrundlage dazu bieten.

Der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft bei einer Einbürgerung gilt in Liechtenstein unabhängig davon, ob eine Einbürgerung im erleichterten Verfahren nach Erfüllung einer 30-jährigen Wohnsitzfrist, durch Eheschliessung oder im ordentlichen Verfahren mittels Einbürgerungsabstimmung erfolgt. Im

Gegensatz dazu ist es Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern erlaubt, im Besitz zweier Staatsbürgerschaften zu sein. Sie dürfen ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft behalten, wenn sie sich in einem anderen Land einbürgern lassen und dies der andere Staat erlaubt. Gleichzeitig ist auch für Kinder aus liechtensteinisch-ausländischen Ehen die Doppelbürgerschaft erlaubt.¹

In den Zahlen widerspiegelt sich das ambivalente Verhältnis, das sich aus der liechtensteinischen Gesetzgebung zur Doppelbürgerschaft ergibt. Obwohl von Einbürgerungswilligen eine Verzichtleistung gefordert wird, ist der Anteil an liechtensteinischen Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern hoch. Laut der jüngsten Volkszählung aus dem Jahr 2015 sind fast ein Viertel (24,8 Prozent) aller in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner im Besitz einer zweiten Staatsbür-

Zukunft Doppelbürgerschaft? Eine Diskussionsgrundlage

MARTINA SOCHIN D'ELIA / ANDREAS BRUNHART

gerschaft.² Es ist anzunehmen, dass der Anteil an Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern unter den Personen mit einer liechtensteinischen Staatsbürgerschaft noch wesentlich höher wäre, wenn auch die im Ausland lebenden Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner hinzugerechnet würden.

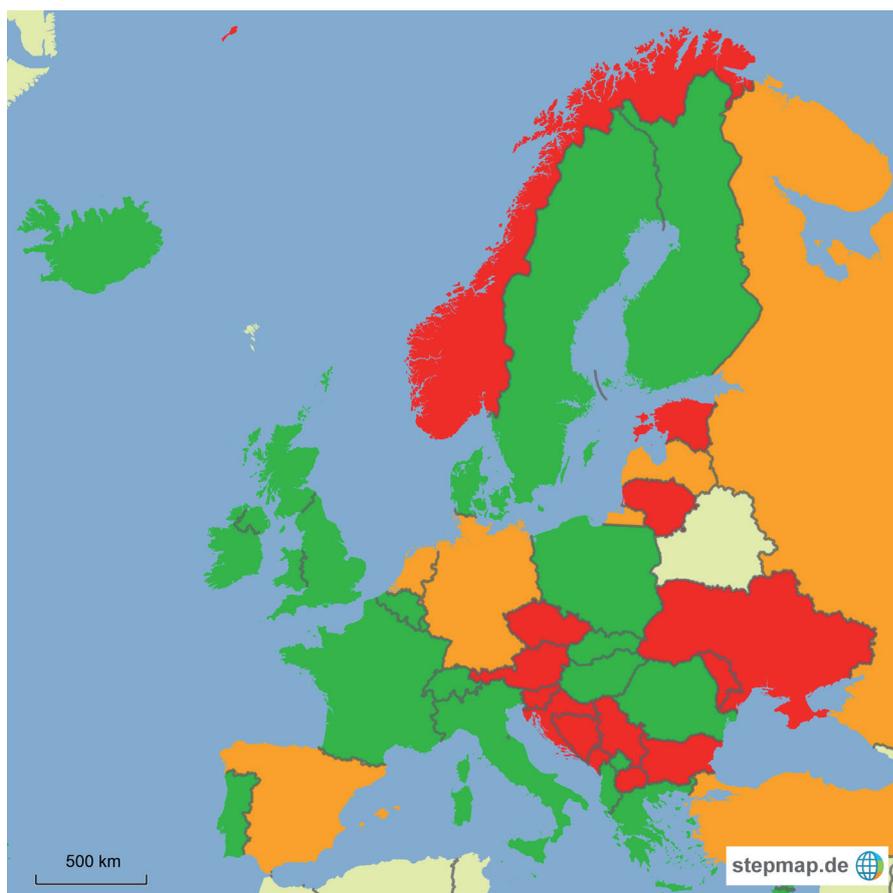
Die in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte Zunahme an Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern ist kein rein liechtensteinisches Phänomen. Die bürgerrechtliche Gleichstellung von Frau und Mann wie auch die angestiegene Mobilität der Menschen über die Grenzen hinweg, gepaart mit der zunehmenden Toleranz von Doppelbürgerschaft in vielen europäischen, aber auch aussereuropäischen Ländern haben dazu geführt.

Das Verständnis wandelt sich

Doppelbürgerschaften waren noch bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts nicht nur unüblich, sondern sollten so weit als möglich vermieden werden. So bekannte der Völkerbund in der Haager Konvention von 1930 seine grundsätzlich skeptische Haltung gegenüber Doppelbürgerschaften: «[...] it is in the interest of the international community to secure that all members should recognize that every person should have [...] one nationality only.»³ Im «Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern» sprach sich auch der Europarat noch 1963 dementsprechend aus (SEV-Nr. 43). Wie Faist verdeutlicht, galt die Doppelbürgerschaft vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in die Ära des Kalten Krieges als potenzielle Quelle von Landesverrat, Spionage und anderer subversiver Aktivitäten.⁴

Inzwischen hat ein grundlegender Wandel mit zunehmender Toleranz der Mehrstaatigkeit stattgefunden. Nicht nur bei vielen Staaten, die ihre rechtlichen Grundlagen dahingehend geändert haben, auch beim Europarat. In der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention von 1997, die im Jahr 2000 in Kraft trat, verpflichteten sich die unterzeichnenden Staaten zur Zulassung von Mehrfachbürgerschaften in bestimmten Fällen (SEV-Nr. 166), so beispielsweise beim Erwerb einer zweiten Staats-

Abbildung 1: Abgabe der Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung



Grün markiert sind diejenigen Länder, die keinen Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft im Falle einer Einbürgerung fordern. Orange markiert sind diejenigen Länder, die wohl grundsätzlich einen Verzicht fordern, jedoch sehr weitgehende Ausnahmeregelungen kennen. Rot markiert sind diejenigen Länder, die einen Verzicht fordern. Stand: April 2018, www.eudo-citizenship.eu

bürgerschaft per Geburt oder wenn Einbürgerungswillige nach geltendem Recht ihres Heimatlandes dort nicht aus dem Staatsverband entlassen werden. Die Europaratskonvention hält sich darüber hinaus aber damit zurück, den unterzeichnenden Staaten weitergehende Vorschriften zu machen. So solle die Konvention «nicht das Recht eines Vertragsstaats [beschränken], in seinem innerstaatlichen Recht» selbst zu bestimmen, ob Staatsangehörige im Falle der Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit die Staatsbürgerschaft verlieren oder ob Einbürgerungswillige auf ihren angestammten Pass zu verzichten haben oder nicht.⁵ Liechtenstein trat weder der Konvention von 1963 noch der Staatsangehörigkeitskonvention von 1997 bei. Obwohl die liechtensteinische Gesetzgebung nicht alle Punkte des Übereinkom-

mens erfüllt, wäre es Liechtenstein zumindest theoretisch möglich, die Konvention zu unterzeichnen und zu ratifizieren und damit Revisionen in der Gesetzgebung in Aussicht zu stellen. Gemäss der bisherigen liechtensteinischen Praxis, dass eine Ratifikation nicht angekündigt wird, solange das Landesrecht nicht angepasst wurde, ist von einer Ratifikation jedoch bis auf Weiteres nicht auszugehen.⁶

Wie Abbildung 1 veranschaulicht, fordern von den total 41 abgebildeten Ländern gut die Hälfte – nämlich deren 21 – keinen Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft bei einer Einbürgerung. Sechs Länder kennen sehr weit gehende Ausnahmeregelungen. Dazu gehören beispielsweise Deutschland, das bei Einbürgerungswilligen aus anderen EU-Staaten oder der Schweiz vom

Verzicht absieht, die Niederlande, die die Doppelbürgerschaft für eingebürgerte Ehepartnerinnen und Ehepartner von Niederländerinnen und Niederländern zulässt, oder Spanien, das zwar grundsätzlich den Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft bei einer Einbürgerung fordert, aber Personen aus lateinamerikanischen Staaten oder aus ehemaligen Kolonialstaaten ausnimmt. 14 Länder – und dazu gehört auch Liechtenstein – fordern grundsätzlich den Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung. Aber auch diese Länder kennen gewisse Ausnahmeregelungen, wie sie auch die Europäische Staatsangehörigkeitskonvention vorsieht, etwa für Personen, deren ursprüngliche Staaten diese nicht aus dem Staatsverband entlassen, für Flüchtlinge etc. Die liechtensteinischen Nachbarländer unterscheiden sich in ihrer Handhabung betreffend die Toleranz der Doppelbürgerschaft massgeblich. Bevor nun die liechtensteinische Praxis betreffend Doppelbürgerschaft in den Fokus rückt, soll deshalb diejenige der Schweiz, Österreichs und Deutschlands kurz nachgezeichnet werden.

Schweiz

Seit einer Bürgerrechtsrevision im Jahr 1992 ist die Schweiz eines jener europäischen Länder, die die doppelte Staatsbürgerschaft ohne Einschränkung erlauben.⁷ Die Aufhebung von Art. 17 des Bürgerrechtsgesetzes, welcher im Fall einer Einbürgerung den Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft forderte, war ursprünglich nicht Bestandteil der Revision. Sie war umstritten, fand letztendlich aber eine Mehrheit sowohl im Stände- wie auch im Nationalrat. Bundesrat Arnold Koller argumentierte für die doppelte Staatsbürgerschaft, unter anderem indem er darlegte, dass das Erfordernis des Verzichts der angestammten Staatsbürgerschaft

junge Ausländerinnen und Ausländer davon abhalte, sich einbürgern zu lassen.⁸

Seit der Aufhebung von Art. 17 im Jahr 1992 hat es sowohl auf Bundesebene wie auch auf kantonaler Ebene mehrere Vorstösse gegeben, diesen wieder einzuführen. So beispielsweise durch die Motion von SVP-Nationalrätin Jasmin Hutter, die die doppelte Staatsbürgerschaft als «vom Grundsatz her fragwürdig» erachtete, da diese «meist ein opportunistisches Prinzip» verfolge. «Man sucht die Vorteile der jeweiligen Staatsbürgerschaften und bekennt sich nicht mehr klar zu einem Heimatland. Eine Rosinenpickerei muss verhindert werden.»⁹ Der Bundesrat lehnte die Motion ab. Er führte nochmals die massgeblichen Gründe für

gratulationshindernis vor allem für die junge Generation gesehen, die mit der Abgabe der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern einen Teil ihrer Identität preisgeben müsste. Dazu komme, dass ungefähr drei Viertel aller Auslandschweizer Doppelbürgerinnen oder Doppelbürger seien. Anderen Vorstössen ähnlicher Art war ebenso kein Erfolg beschieden.¹⁰

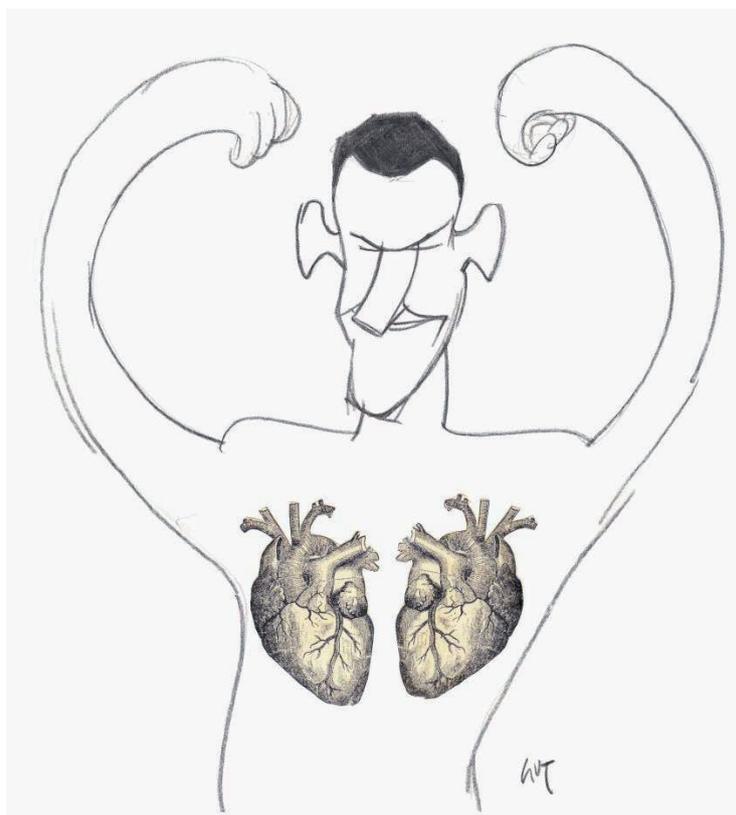
Österreich

Das österreichische Staatsbürgerrecht verfolgt den Grundsatz der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit, kann dieses Prinzip letztlich jedoch aufgrund der unterzeichneten Staatsangehörigkeitskonvention des Europarats sowie aufgrund des in anderen Ländern geltenden Rechts nicht konsequent umsetzen.¹¹ Wer

sich in Österreich einbürgern lassen möchte, hat den Verzicht auf seine angestammte Staatsbürgerschaft zu erklären. In Ausnahmefällen kann der österreichische Staat den Verzicht nicht einfordern, etwa wegen erbrachter oder noch zu erwartender «ausserordentliche[r] Leistungen» für Österreich. Dazu existieren allerdings keine transparenten Kriterien. Ausnahmen werden aufgrund der unterzeichneten Staatsangehörigkeitskonvention auch für Personen gemacht, deren Heimatländer die Entlassung aus dem Staatsverband nicht vorsehen, ebenso soll es anerkannten Flüchtlingen nicht zugemutet werden, einen Antrag auf Aberkennung der Staatsbürgerschaft ihres Verfolgerstaates zu stel-

len. Gleiches gilt für österreichische Staatsangehörige, die sich in einem anderen Land um dessen Staatsbürgerschaft bewerben. Auch hier ist vorgesehen, dass dabei die österreichische Staatsangehörigkeit verloren geht und bei «ausserordentlichen Leistungen» davon abgesehen werden kann.¹²

Diesen restriktiven Bestimmungen in Sachen Mehrfachbürgerschaft



Abdruck mit freundlicher Genehmigung von Peter Gut

die Einführung der Doppelbürgerschaft Anfang der 1990er-Jahre an. Unter anderem nannte er die Tatsache, dass aufgrund der zunehmenden Anzahl an binationalen Ehen Doppelbürgerschaften nicht vermeidbar seien und darüber hinaus in Zukunft zunehmen würden. Des Weiteren werde der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft als Einbürgerungs- und damit als Inte-

zum Trotz ist anzunehmen, dass die Anzahl an österreichischen Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern in den vergangenen Jahren gestiegen ist. Statistiken dazu werden nicht erhoben, dementsprechende Zahlen sind somit nicht bekannt. Laut österreichischer Gesetzgebung ist Kindern aus binationalen Ehen die Doppelbürgerschaft erlaubt. Sie müssen sich auch beim Erreichen der Volljährigkeit nicht für eine ihrer Staatsbürgerschaften entscheiden. Vor dem Hintergrund der tendenziell zunehmenden Häufigkeit binationaler Ehen dürfte dies die vermutete, wenn auch aufgrund fehlenden Datenmaterials statistisch nicht belegte Tendenz einer steigenden Anzahl an Doppelbürgerschaften noch weiter verstärken.¹³

Deutschland

Auch das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz will Doppelbürgerschaften im Grundsatz vermeiden beziehungsweise nur in Ausnahmefällen zulassen. Dieser Grundsatz konnte jedoch nie mit letzter Konsequenz umgesetzt werden und wurde zudem seit der Bürgerrechtsreform im Jahr 2000 zunehmend gelockert. Eine der damals wichtigsten Änderungen war die Einführung eines «ius soli»-Prinzips, das in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit zugesteht, sofern die Eltern einen Wohnsitz von acht Jahren oder eine Aufenthaltserlaubnis von drei Jahren vorweisen konnten. Für diese Kinder galt eine Optionspflicht, das heisst, dass sie wohl per Geburt sowohl die deutsche wie auch die Staatsbürgerschaft ihrer Eltern erhielten, sich beim Erreichen der Volljährigkeit jedoch für die eine oder andere Staatsbürgerschaft entscheiden mussten. 2014 wurde die Optionspflicht stark reduziert. Sie gilt seither nur noch für Kinder, die nicht zumindest einen Teil ihrer Kindheit in Deutschland verbracht haben.¹⁴ Für Kinder aus binationalen Ehen galt seit jeher keine Optionspflicht. Sie erhalten im Regelfall die Staatsbürgerschaft beider Eltern.¹⁵ Auch war für sogenannte Aussiedler,

die sich in Deutschland einbürgern liessen, die Doppelbürgerschaft erlaubt und stand auch nie zur Diskussion.¹⁶

Für Personen, die sich in Deutschland einbürgern lassen wollen, war bis ins Jahr 2000 der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft vorgesehen. Mit der Bürgerrechtsänderung 2000 wurde das sogenannte Prinzip der Reziprozität innerhalb der EU-Staaten eingeführt. Stammt also ein Bürgerrechtsbewerber aus einem EU-Land, das die doppelte Staatsbürgerschaft ebenfalls erlaubte, durfte der Antragsteller seinen angestammten Pass behalten. 2007 wurde dieses Prinzip aufgelöst. Es gilt seither der Grundsatz, dass alle Personen aus EU-Staaten oder aus der Schweiz sich in Deutschland um das Bürgerrecht bewerben können, ohne den Verzicht auf das angestammte Bürgerrecht leisten zu müssen.¹⁷ In der Praxis ist die Doppelbürgerschaft in Deutschland damit mehr zur Regel geworden, als sie Ausnahme geblieben ist. Über den Zeitraum von 2000 bis 2016 gesehen wurde die Doppelbürgerschaft in der Hälfte aller Einbürgerungsfälle akzeptiert.¹⁸

Kontroverse Diskussionen im liechtensteinischen Parlament

Im Jahr 2015 haben die Landtagsabgeordneten der Freien Liste Helen Konzett Bargetze, Thomas Lageder und Wolfgang Marxer eine Motion zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung eingereicht. Die Motion wurde im Landtag eingehend diskutiert. Die Befürworter argumentierten in erster Linie mit dem Gleichheitsgrundsatz sowie mit einer erhofften verbesserten Integration von ausländischen Bürgern im Falle der Zulassung der Doppelbürgerschaft bei Einbürgerung. Die Motionäre sahen den in der Gesetzgebung geforderten Verzicht als den massgeblichen Grund dafür, dass sich in Liechtenstein wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer nicht einbürgern lassen. Die Gegner der Motion wiederum unterstrichen währenddessen die Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft als Abschluss einer erfolgreichen Integration, die durch den Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft sozusagen nachgewiesen werden müsse. Die Motion wurde mit 16 Ja-Stimmen an die Regierung überwiesen.¹⁹ Nachdem die Einbringung einer entsprechenden Gesetzesvorlage seither mehrfach verschoben wurde, ist dies nun vom zuständigen Innenministerium für den Frühsommer 2018 geplant.²⁰

Gegner des Staatsbürgerschaftsverzichts: Personen, die ihre angestammte Staatsbürgerschaft behalten können, lassen sich eher einbürgern und sind damit besser integriert.

In der Landtags Sitzung im Mai 2015 wurde die doppelte Staatsbürgerschaft im Rahmen der genannten Motion erstmals als eigenständiges Traktandum behandelt. Das Thema doppelte Staatsbürgerschaft ist allerdings im Rahmen verschiedenster Bürgerrechtsrevisionen seit 1974 zumindest am Rande wiederholt angeschnitten und diskutiert worden. Anlässlich der Revision zur erleichterten Einbürgerung «ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter» 1986 vermerkte der FBP-Abgeordnete Josef Biedermann, dass «wir uns als Kleinstaat doch fragen [müssen], ob Doppelbürgerschaften für uns nicht auch Vorteile bringen könnten». Er ortete jedoch bei der Mehrheit der Bevölkerung die Forderung, dass Einbürgerungswillige auf ihre angestammte Staatsbürgerschaft verzichten, und liess das Thema damit auf sich beruhen.²¹ Auch aus der Regierung kam keine Unterstützung zur Aufhebung des Verzichts. Regierungschef Hans Brunhart meinte, dass Doppelbürgerschaften insbesondere für einen Kleinstaat «keine gute Angelegenheit» seien. Für die einzelne Person möge eine Doppelbürgerschaft wohl durchaus Vorteile haben, im Rahmen einer Bürgerrechtsrevision müsse jedoch der Staat im Vordergrund stehen.²²

Die Abgeordneten der Freien Liste brachten ab 1993 die Abschaffung des Verzichts auf die angestammte Staatsbürgerschaft bei einer Ein-

Befürworter des Staatsbürgerschaftsverzichts: Eingebürgerte Doppelbürger identifizieren sich zu wenig mit Liechtenstein.

bürgerung wiederholt zur Sprache. Paul Vogt forderte anlässlich der Bürgerrechtsrevision von 1996, dass Doppelbürgerschaften für Einbürgerungswillige erlaubt werden sollen. Er hob die Vorteile, die dies für den Staat hätte, hervor und brachte erstmals das Argument einer dadurch möglichen verbesserten Integration von ausländischen Bürgern auf.²³ Wie aus dem Landtagsprotokoll deutlich hervorgeht, war der Regierung 1996 klar, dass die Anzahl Doppelbürgerinnen und Doppelbürger in Liechtenstein zunehmend ansteigen werde. Ebenso kommt zum Ausdruck, dass man sich der asymmetrischen Regelung bewusst war. Für Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner wurde die Annahme einer weiteren Staatsbürgerschaft als problemlos gewertet, während gleichzeitig die Forderung des Verzichts auf die angestammte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerungswilligen bestehen

blieb. Mit dem Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft, so Regierungschef-Stellvertreter Thomas Büchel 1996 anlässlich der Landtagsdiskussion, «kann [...] vermieden werden, dass das Landesbürgerrecht nur deshalb erworben wird, weil die betreffende Person es als vorteilhaft erachtet, neben der ursprünglichen Staatsbürgerschaft noch eine zweite oder dritte zu besitzen. Beim freiwilligen Erwerb des Landesbürgerrechts sollte eine gewisse Identifikation mit Liechtenstein vorausgesetzt werden [...]» können.²⁴ Für das von Befürwortern der Doppelbürgerschaft vorgebrachte Argument, dass der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft einer Verleugnung der Heimat gleichkomme, fanden die Gegner kein Gehör.²⁵

Auch in der Gesetzesvorlage zur Einführung der erleichterten Einbürgerung von langjährig in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen

und Ausländern 1999 sowie in den Bürgerrechtsrevisionen von 2008 hielt die Regierung an der Aufrechterhaltung des Verzichts fest.²⁶ Die Argumente für die Beibehaltung des Verzichts wiederholten sich. Als Hauptargumente galten, dass der Erhalt des liechtensteinischen Passes der Abschluss einer erfolgreichen Integration sei und dass der Verzicht auf den angestammten Pass diese erfolgreiche Integration unterstreiche.²⁷ Wie sich anhand der Landtagsdiskussion zeigt, hatten die Abgeordneten ganz unterschiedliche Vorstellungen von Ungerechtigkeit. Auf der einen Seite die Befürworter des Verzichts, die eine Benachteiligung derjenigen Liechtensteiner befürchteten, die nur einen Pass haben: «Der Besitz einer zweiten Staatsbürgerschaft ist bestimmt kein Nachteil. Diesen Vorzug hat der alteingesessene Liechtensteiner aber nicht.»²⁸ Und auf der anderen Seite die Befürworter der Doppelbürgerschaft, die die asymmetrische Regelung als Ungleichbehandlung kritisierten.²⁹ Eine Ungleichbehandlung orteten sie ausgehend von der asymmetrischen Regelung auch im Identitätsverständnis: «Hier wird mit zwei Ellen gemessen. Den einen wird der Wunsch nach Doppelstaatsbürgerschaft als eine «Fünfer-und-Weggli-Mentalität» ausgelegt, bei den anderen wird er als Teil der Geschichte, der eigenen Wurzeln, selbstverständlich akzeptiert.»³⁰

Aus den Landtagsdiskussionen wird ersichtlich, dass die aus der wissenschaftlichen Literatur bekannten theoretischen Argumente für oder gegen Doppelbürgerschaft auch in der politischen Diskussion aufgenommen wurden. Dazu zählen Befürchtungen der Gegner, dass sich eingebürgerte Doppelbürgerinnen und Doppelbürger nicht genügend mit dem Land, in dem sie nun wohnhaft sind, identifizieren. Hinzu kommt die Skepsis, dass sich Personen mit Doppelbürgerschaft weniger gut in die Aufnahmegesellschaft integrieren, da sie mit ihrem zweiten Pass über eine Exit-Option verfügen. Dem widersprechen die Befürworter, die die Doppelbürgerschaft als Mittel einer verbesserten Integration ansehen, indem die Toleranz derselben dazu beitrage, dass sich Perso-

Tabelle 1: Einbürgerungen absolut seit 2000

	Ordentliches Verfahren	Einbürgerung durch Heirat	Einbürgerung «Alteingesessene»	«Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter»	Adoption	Legitimation	Total
2000	2	33	43	30	2	7	117
2001	17	30	302	35	0	13	397
2002	13	24	135	16	5	9	202
2003	14	34	116	12	1	5	182
2004	0	37	111	6	13	7	174
2005	0	29	103	18	3	6	159
2006	12	33	111	6	4	3	169
2007	8	45	140	11	5	2	211
2008	0	48	197	2	4	5	256
2009	8	12	76	5	2	0	103
2010	2	18	64	5	5	1	95
2011	0	34	78	4	0	0	116
2012	1	22	93	1	2	0	119
2013	3	18	91	0	2	0	114
2014	14	23	137	3	1	0	178
2015	19	23	68	2	0	0	112
2016	16	20	131	4	0	0	171
2017	5	17	123	0	2	0	147

Quelle: Einbürgerungstatistiken 2000 bis 2017.

nen im Aufnahmeland einbürgern liessen und sich damit vermehrt mit dem Aufnahmeland identifizieren. Auch die Tatsache, dass sich Liechtensteiner Einfachbürgerinnen und Einfachbürger ungleich behandelt fühlen könnten, indem sie im Gegensatz zu den Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern keine Ausweichmöglichkeit hätten, wurde als Argument gegen die Doppelbürgerschaft wiederholt vorgebracht.³¹

Zum Einbürgerungsverhalten

Der Anteil an Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern unter den in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern ist mit 24,8 Prozent hoch. Wie hoch wäre dieser Anteil, wenn in Zukunft bei Einbürgerungswilligen der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft nicht mehr gefordert wird? Um diese Frage zu beantworten, ist es wichtig, zuerst zu prüfen, wer sich heute überhaupt einbürgern lässt.

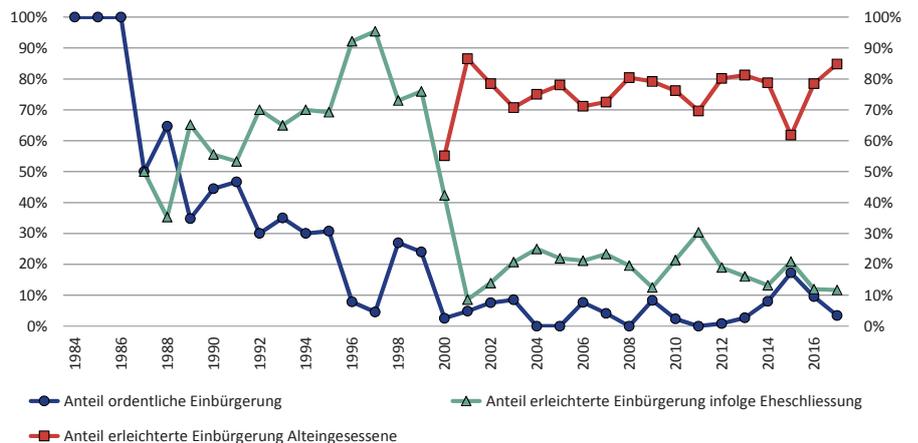
Ordentliche Einbürgerungen, also der Weg einer Einbürgerung über eine Bürgerabstimmung, haben seit der Einführung der erleichterten Einbürgerung infolge Eheschliessung 1984 respektive 1996 sowie

Tabelle 2: Einbürgerungsquote nach Ausländergruppe

Jahres-durchschnitt (2000 bis 2016)	Einbürgerungs- quote	Abweichung vom Länder- durchschnitt
Schweiz	1,10 %	-0,18 %
Österreich	1,53 %	+0,24 %
Deutschland	1,37 %	+0,09 %
Ex-Jugoslawien	1,13 %	-0,15 %
Italien	0,69 %	-0,59 %
Portugal	0,03 %	-1,26 %
Türkei	3,12 %	+1,84 %
Spanien	0,22 %	-1,06 %
Übrige Länder	0,33 %	-0,96 %
Alle Länder	1,28 %	

Quelle: Einbürgerungsstatistiken 2000 bis 2016. Eigene Berechnungen. Die Bevölkerungsstatistik 2017 erscheint im Dezember 2018.

Abbildung 2: Einbürgerungsverfahren im Vergleich, 1984–2017



Quelle: Einbürgerungsstatistiken 1984 bis 2017. Eigene Darstellung.

Hinweis: Die vorliegende Abbildung setzt lediglich die Anteile an ordentlichen Einbürgerungen sowie die erleichterten Einbürgerungen infolge Eheschliessung und die erleichterten Einbürgerungen infolge Erfüllung der Wohnsitzfrist zueinander in Beziehung. Im Sinne einer Vereinfachung wurden andere Einbürgerungsarten wie beispielsweise eine Einbürgerung infolge Adoption oder Legitimation wie auch Einbürgerungen «ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter» vernachlässigt.

der Einführung der erleichterten Einbürgerung infolge Erfüllung einer 30-jährigen Wohnsitzfrist im Jahr 2000 anteilmässig massiv abgenommen (siehe Tabelle 1 und Abbildung 2). Seit dem Jahr 2000 liefen durchschnittlich nur noch gut drei Prozent aller Fälle pro Jahr über eine Bürgerabstimmung. In den restlichen knapp 97 Prozent aller Fälle liessen sich die Personen im erleichterten Verfahren einbürgern. Eine Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Erfüllung der Wohnsitzfrist ist seit dem Jahr 2000 das am häufigsten gewählte Verfahren, sich in Liechtenstein einbürgern zu lassen.

Für den vorliegenden Beitrag wurde das Einbürgerungsverhalten der acht zahlenmässig stärksten Ausländergruppen untersucht. Das sind gemäss Bevölkerungsstatistik vom 30. Juni 2017 die Schweiz (3'612 Personen), Österreich (2'203), Deutschland (1'599), die ex-jugoslawischen Länder (1'210),³² Italien (1'176), Portugal (712), die Türkei (609) und Spanien (375).

Im Jahr 2003 haben sich beispielsweise 34 von total 3'653 in Liechtenstein wohnhaften Schweizerinnen und Schweizern einbürgern lassen. Diese Zahlen haben wir für jede die-

ser Ausländergruppen zusammengetragen.³³ Daraus haben wir für jede Ausländergruppe das für die einzelnen Jahre betreffende Verhältnis zwischen der Anzahl erfolgten Einbürgerungen und dem Total an in Liechtenstein wohnhaften Personen dieser Ausländergruppe errechnet.

Liechtenstein hat mit 1,28 % eine deutlich tiefere durchschnittliche Einbürgerungsquote als Deutschland (1,64 %), die Schweiz (2,35 %) und Österreich (2,38 %).

Aus den Berechnungen zeigt sich, dass sich die Einbürgerungsquote über den gesamten Zeitraum von 2000 bis 2016 je nach Ausländergruppe stark unterscheidet (siehe Tabelle 2). Der Länderdurchschnitt der

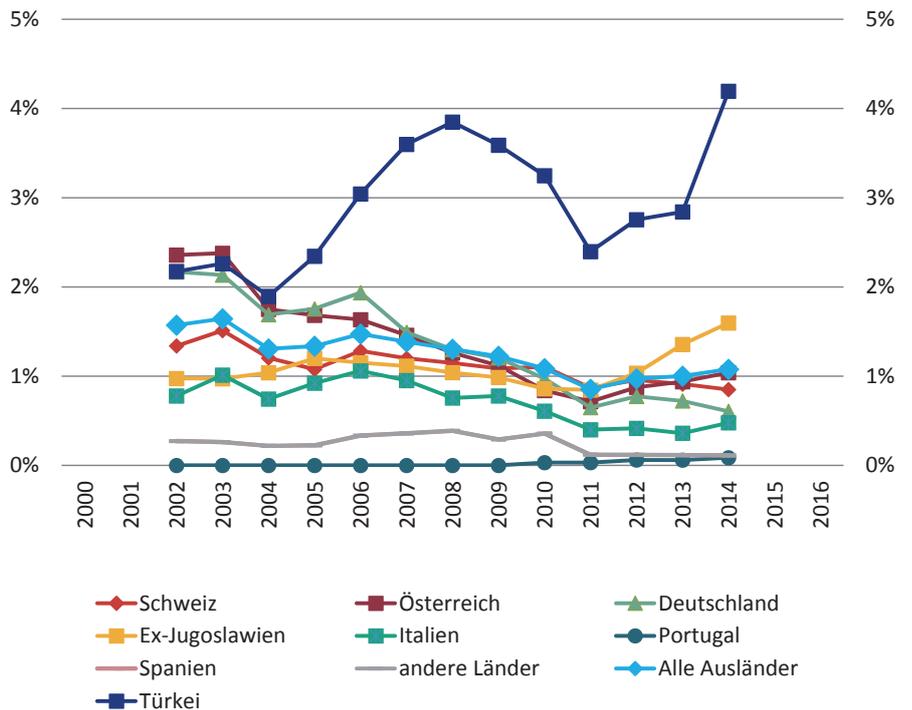
Einbürgerungsquote liegt bei 1,28 Prozent. Das heisst also, dass sich von 2000 bis 2016 durchschnittlich pro Jahr 1,28 Prozent der in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer einbürgern haben lassen. Das ist ein deutlich niedrigerer Wert als in Deutschland (1,64 Prozent), der Schweiz (2,35 Prozent) und Österreich (2,38 Prozent).

Bei den in Liechtenstein wohnhaften Portugiesinnen und Portugiesen beispielsweise liegt die Einbürgerungsquote bei 0,03 Prozent, bei den Spanierinnen und Spaniern bei 0,22 Prozent. Diese sehr niedrigen Werte bedeuten letztlich, dass sich seit 2000 nur sehr wenige Personen aus diesen beiden Ländern

in Liechtenstein haben einbürgern lassen. Auch Personen aus den übrigen Ländern (0,33 Prozent) sowie Italienerinnen und Italiener (0,69 Prozent) weisen eher tiefe Werte aus, und lassen sich eher wenig häufig einbürgern. Bei den Schweizerinnen und Schweizern (1,10 Prozent), den Österreicherinnen und Österreichern (1,53 Prozent), den Deutschen (1,37 Prozent), den Deutschen (1,37 Prozent) und den Personen aus Ex-Jugoslawien (1,13 Prozent) liegt die Einbürgerungsquote etwa im Länderdurchschnitt. Auffallend ist die Einbürgerungsquote bei den Türkinnen und Türken mit 3,12 Prozent, welche deutlich über dem Länderdurchschnitt von 1,28 Prozent liegt. Die Einbürgerungsquote bei Personen aus der Türkei ist damit knapp drei Mal so hoch wie diejenige von Schweizerinnen und Schweizern. Vergleicht man sie mit der Einbürgerungsquote von Italienerinnen und Italienern, ist sie rund vier Mal so hoch.

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Einbürgerungsquote auf die genannten Ausländergruppen aufgeschlüsselt im Verlaufe der Jahre von 2000 bis 2016 (jeweils per rollierendem gleitendem Mittelwert in 5-Jahres-Fenstern gemittelt). Die Abbildung verdeutlicht je nach Ausländergruppe, dass sich die Einbürgerungsquoten im Verlaufe der Jahre unterschiedlich entwickelt haben. In erster Linie bei Personen aus Österreich und Deutschland, aber auch bei Schweizerinnen und Schweizern ist – wenn auch nicht im gleichen Ausmass – ein abnehmender Trend festzustellen. Das heisst, dass gleich nach der Einführung des erleichterten Einbürgerungsverfahrens im Jahr 2000 die Einbürgerungsquote von Personen aus diesen Ländern noch höher lag als der Länderdurchschnitt und seither abgenommen hat. Auch für Personen aus Italien ist ein abnehmender Trend feststellbar, wenn auch in wesentlich tieferem Ausmass. Die Einbürgerungsquoten der Spanierinnen und Spanier und der Portugiesinnen und Portugiesen haben sich nicht wesentlich verändert und sind konstant auf einem sehr tiefen Niveau geblieben. Die Einbürgerungsquote von Personen aus Ex-Jugoslawien hat tendenziell leicht zugenommen. Eine konträr zur

Abbildung 3: Entwicklung der Einbürgerungsquote nach Ausländergruppe seit 2000 (gleitender Mittelwert: 5-Jahres-Fenster)



Quelle: Einbürgerungsstatistiken 2000 bis 2016, Bevölkerungsstatistiken 2000 bis 2016.

Mehrheit der untersuchten Länder sich entwickelnde Einbürgerungsquote weisen Personen aus der Türkei auf: Seit 2000 zeigt sich eine tendenziell starke Zunahme.

Zusammengefasst bedeutet dies: Während sich Schweizerinnen und Schweizer wie auch Personen aus Ex-Jugoslawien leicht unterproportional einbürgern lassen, tun dies Spanierinnen und Spanier, Portugiesinnen und Portugiesen sowie Personen aus den restlichen Ländern stark unterproportional. Auch Italienerinnen und Italiener lassen sich unterproportional häufig einbürgern. Personen aus Deutschland und Österreich lassen sich demgegenüber leicht überproportional einbürgern. Türkinnen und Türken lassen sich stark überproportional einbürgern.

Welche Schlüsse können aus diesen Erkenntnissen gezogen werden? Zum einen verdeutlicht mit Ausnahme der Personen aus der Türkei und Ex-Jugoslawien der abnehmende Trend in der Entwicklung der Einbürgerungsquote seit 2000, dass sich eine wesentliche Anzahl an anspruchsberechtigten Personen nach der Bürgerrechtsrevision erleichtert

einbürgern liess. Seither hat das Interesse am liechtensteinischen Pass tendenziell abgenommen – zumal bei Personen aus Österreich und Deutschland, aber auch bei Schweizerinnen und Schweizern und Italienerinnen und Italienern. Zum anderen lassen sich deutliche Unterschiede im Einbürgerungsverhalten der untersuchten Ausländergruppen feststellen. Türkinnen und Türken lassen sich überproportional häufig einbürgern.

Zukunft Doppelbürgerschaft?

Befürworterinnen und Befürworter der Doppelbürgerschaft argumentieren häufig damit, dass die Erlaubnis zur Beibehaltung der angestammten Staatsbürgerschaft die Bereitschaft von Immigranten, sich einbürgern zu lassen, erhöhe. Dies wiederum habe positive Effekte auf die Integration. Zu beidem gibt es empirische Indizien.

In den Niederlanden beispielsweise, die die Doppelbürgerschaft in den Jahren von 1992 bis 1997 zulassen, hat sich die Anzahl an Einbürgerungen in den entsprechenden Jahren um den Faktor 2,5 erhöht.³⁴ Auch für

Tabelle 3: Alle in Liechtenstein Einbürgerungsberechtigten nach Staatsbürgerschaft

Schweiz	45,2 %
Österreich	16,5 %
Deutschland	7,4 %
Ex-Jugoslawien	7,9 %
Italien	11,6 %
Portugal	1,5 %
Türkei	5,4 %
Spanien	1,6 %
Andere Länder	2,9 %
Total einbürgerungsberechtigte ausländische Personen	100 %

Quelle: Volkszählung 2015. Eigene Berechnungen.

die Schweiz lassen Piguet und Waner vermuten, dass die Einführung der Doppelbürgerschaft 1992 positiv mit der folgenden Anzahl an Einbürgerungen korreliert.³⁵ Für Deutschland konnte empirisch nachgewiesen werden, dass der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft das grösste Motivationshindernis für eine Einbürgerung darstellt.³⁶

Hainmüller und Hangartner haben für die Schweiz die Integration von Personen, die eingebürgert wurden, mit derjenigen von Personen, deren Einbürgerungsgesuch abgelehnt wurde, verglichen. Durch die Möglichkeit des direkten Vergleichs von Eingebürgerten mit nichteingebürgerten Personen können die Autoren die vermeintliche Schlussfolgerung, dass sich nur gut integrierte einbürgern lassen, ausschliessen. Den Grad an Integration haben sie anhand von vier Faktoren erhoben, nämlich anhand der Pläne der Befragten, in der Schweiz zu bleiben und sich eine Zukunft aufzubauen, anhand des von den Befragten selbst wahrgenommenen Grades der Diskriminierung, anhand von Vereinsmitgliedschaften sowie anhand der Häufigkeit, mit der die Befragten entweder Schweizer Zeitungen oder Zeitungen aus der ursprünglichen Heimat lesen. Die Autoren stellten fest, dass Eingebürgerte im Vergleich zu Nichteingebürgerten ihre Zukunft

viel häufiger in der Schweiz sehen, dass sie viel häufiger Mitglieder in Vereinen sind und dass sie sich selbst als viel weniger diskriminiert wahrnehmen. Hainmüller und Hangartner zeigen damit auf, dass Eingebürgerte soziokulturell viel besser integriert sind als Nichteingebürgerte. Die Ergebnisse ihrer breit angelegten Studie lassen also den Schluss zu, dass eine Einbürgerung den Integrationsprozess positiv vorantreibt und nicht als Abschlusspunkt beziehungsweise als Belohnung einer erfolgreichen Integration betrachtet werden sollte. Zudem weisen die beiden Autoren nach, dass der Integrationsprozess umso positiver verläuft, je früher sich jemand einbürgern lässt. Dies steht im Widerspruch zum auf politischer Ebene häufig verfolgten Ansatz, eine Einbürgerung als Abschlusspunkt einer erfolgreichen Integration zu sehen.³⁷ In diese Richtung gingen anlässlich der vergangenen Bürgerrechtsrevisionen in Liechtenstein auch verschiedene Voten von Landtagsabgeordneten, nämlich die Verleihung der Staatsbürgerschaft als Belohnung für eine erfolgreiche Integration zu sehen.³⁸

Durch die Möglichkeit, den weiteren Integrationsverlauf von eingebürgerten mit nichteingebürgerten Personen direkt zu vergleichen, stellt die Studie von Hainmüller und

Tabelle 4: Anteil Einbürgerungsberechtigter im Verhältnis zur Anzahl Ausländer/-innen aus diesem Herkunftsland

Schweiz	30,6 %
Österreich	18,3 %
Deutschland	11,8 %
Ex-Jugoslawien	14,8 %
Italien	23,8 %
Portugal	5,2 %
Türkei	19,0 %
Spanien	10,8 %
Andere Länder	6,0 %
Total einbürgerungsberechtigte ausländische Personen	19,1 %

Quelle: Volkszählung 2015. Eigene Berechnungen.

Hangartner im europäischen und amerikanischen Kontext die momentan einzige Studie dar, die auf einer solchen soliden Datengrundlage beruht. Basierend auf der gleichen Datengrundlage haben Hainmüller und Hangartner zudem festgestellt, dass für in der Schweiz eingebürgerte Personen ein stärkeres politisches Interesse und eine erhöhte Einbindung in den demokratischen Prozess nachweisbar ist.³⁹ Ähnliche Studien wurden sowohl für die Schweiz als auch für die USA gemacht, allerdings befassen sich diese nicht mit der soziokulturellen Integration, sondern haben die ökonomische Integration von Eingebürgerten in den Arbeitsmarkt untersucht. Zusammengefasst deuten die diesbezüglichen Resultate aus der Schweiz, aus Deutschland und den USA darauf hin, dass eingebürgerte Personen weniger häufig arbeitslos sind als nichteingebürgerte Personen, besser ausgebildet sind und besser verdienen. Allerdings wird aus diesen Studien im Gegensatz zu Hainmüller und Hangartner nicht deutlich, ob die bessere Arbeitsmarktintegration nur mit der Einbürgerung zusammenhängt oder ob sich besser ausgebildete und im Arbeitsmarkt erfolgreichere Ausländerinnen und Ausländer eher einbürgern lassen.⁴⁰

Anspruchsberechtigte Personen

Für Liechtenstein haben wir auf Basis der Volkszählungsdaten 2015 geschätzt, wie viele der in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer einen Anspruch auf eine Einbürgerung aufgrund der Erfüllung der 30-jährigen Wohnsitzfrist haben.⁴¹ Die Doppelzählung der Jahre bis zum Alter von 20 Jahren wurde dabei berücksichtigt. Die Personen, die infolge Eheschliessung einen Anspruch auf eine erleichterte Einbürgerung nach fünf Ehejahren hätten, wurden nicht miteingerechnet, da kein verwendbares Zahlenmaterial dazu vorhanden ist. Das heisst, dass die Anzahl anspruchsberechtigter Personen in der Praxis noch höher vermutet werden kann.

Aus den Schätzungen ergibt sich ein Total von circa 2'450 in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern, die die Voraussetzungen für eine Einbürgerung infol-

ge 30-jähriger Wohnsitzfrist erfüllen würden, sich bislang jedoch nicht haben einbürgern lassen. Damit erfüllen 19,1 Prozent aller in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer die Bedingungen, um sich infolge der Erfüllung der Wohnsitzfrist einbürgern zu lassen. Fast die Hälfte dieser anspruchsberechtigten Personen sind Schweizerinnen und Schweizer, nämlich 45,2 Prozent. Einen weiteren nennenswerten Anteil machen Personen aus Österreich (16,5 Prozent) und Italien (11,6 Prozent) aus (siehe Tabelle 3).

Auf Basis der in der Volkszählung 2015 angegebenen Zahlen lässt sich feststellen, dass knapp ein Drittel aller Schweizerinnen und Schweizer die 30-jährige Wohnsitzfrist erfüllt hat und sich einbürgern lassen könnte. Wie Tabelle 4 zeigt, unterscheiden sich diese Zahlen je nach Ausländergruppe enorm und widerspiegeln gleichzeitig auch die liechtensteinische Migrationsgeschichte.⁴² Gut 30 Prozent aller Schweizerinnen und Schweizer sowie knapp ein Viertel aller in Liechtenstein wohnhaften Italienerinnen und Italiener (23,8 Prozent) würden eigentlich die Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung erfüllen, haben sich bislang jedoch nicht eingebürgert. 18,3 Prozent aller Österreicherinnen und Österreicher, 19 Prozent aller Türkinnen und Türken und 14,8 Prozent aller ursprünglich aus Ex-Jugoslawien stammenden Personen würden diesem Erfordernis ebenso entsprechen.

Gründe dafür, sich nicht einbürgern zu lassen, mag es unterschiedliche geben. Folgt man allerdings der bestehenden Literatur, trägt der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft ganz wesentlich dazu bei, dass sich ein Grossteil dieser Personen bislang nicht hat einbürgern lassen.

Schlussbemerkungen

Gemäss empirischen Erkenntnissen aus der Schweiz, Deutschland und den Niederlanden hat die Möglichkeit der Doppelbürgerschaft für einbürgerungswillige Personen ganz wesentlich dazu beigetragen, dass sich langansässige Ausländerinnen und Ausländer in den betreffenden Ländern haben einbürgern lassen.



© passportindex.org, bearb. Sabrina Vogt.

Eine erfolgte Einbürgerung wiederum – so lassen aktuelle Studien aus der Schweiz vermuten – trägt zur verbesserten Integration von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern bei. Dies steht im Gegensatz zur bis anhin in verschiedenen Landtagsdebatten mehrheitlich vertretenen Meinung, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft erst als «i-Tüpfelchen» einer erfolgreichen Integration gesehen werden könne.

In politischen Diskussionen überwiegt meist die Vorstellung, Doppelbürgerinnen und Doppelbürger könnten die liechtensteinische Identität untergraben. Eine höhere Einbürgerungsquote durch Ermöglichung der Doppelbürgerschaft könnte jedoch eine bessere Integration und politische Partizipation bedeuten. Dadurch ergäbe sich eine generell höhere Verfügbarkeit qualifizierter Personen, was die personelle Ressourcenknappheit, welche sich im Kleinstaat Liechtenstein stärker bemerkbar macht, entschärfen würde.⁴³ Dies würde in Liechtenstein mit einem Ausländeranteil von 33,9 Prozent, welcher durch die im europäischen Vergleich in Liechtenstein geforderte lange Wohnsitzfrist hoch gehalten wird, stark ins Gewicht fallen und könnte Probleme von politischen Parteien und NGOs, welche sich zunehmend über die schwierige Suche nach Personen für (öffentliche) Ämter beklagen, reduzieren helfen.

Ohnehin wird es in Zukunft immer schwieriger werden, Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner deutlich von Ausländerinnen und Ausländern zu unterscheiden. Knapp ein Viertel aller in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner ist heute schon beides: nämlich gleichzeitig Liechtensteinerin oder Liechtensteiner und Ausländerin oder Ausländer.

Literaturverzeichnis

- Alarian, Hannah M./Wallace Goodman, Sara (2016): Dual Citizenship Allowance and Migration Flow. An Origin Story, in: *Comparative Political Studies*, 49 (2), S. 1–35.
- Amt für Statistik (Hg.) (2018): Bevölkerungstatistik. Vorläufige Ergebnisse 31. Dezember 2017, Vaduz.
- Amt für Statistik (2017): Volkszählung 2015, Band 1: Bevölkerungsstruktur, Vaduz.
- Arora, Steffen/Brickner, Irene/Krutzler, David (2017): Warum immer mehr Österreicher zwei Pässe haben, in: *Der Standard*, 10. März 2017. <https://derstandard.at/2000053893391/Warum-immer-mehr-Oesterreicher-zwei-Paese-haben>
- Achermann, Alberto/Achermann, Christin/D'Amato, Gianni/Kamm, Martina/Von Rütte, Barbara (2013): Country Report Switzerland. EUDO Citizenship Observatory. <http://globalcit.eu/wp-content/plugins/rscas-database-eudo-gcit/?p=file&appl=countryProfiles&f=2013-23-Switzerland.pdf>
- Blatter, Joachim (2011): Dual citizenship and theories of democracy, in: *Citizenship Studies* 15 (6–7), S. 769–798.
- Bundesamt für Migration (2005): Bericht des Bundesamtes für Migration über hängige Fragen des Bürgerrechts, Bern. https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/buergerrecht/berichte/ber_buergerrechte-d.pdf
- D'Amato, Gianni (2005): Vom Ausländer zum Bürger. Der Streit um die politische Integration von Einwanderern in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, Münster.
- Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (1997). <https://rm.coe.int/168007f2e6>
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2013): ECRI-Bericht über Liechtenstein.
- Faist, Thomas (2001): Doppelte Staatsbürgerschaft als überlappende Mitgliedschaft, in: *Politische Vierteljahresschrift* 42/2, 247–264.
- Hailbronner, Kay/Farahat, Anuscheh (2015): Country Report on Citizenship Law Germany. EUDO Citizenship Observatory. http://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/34478/EUDO_CIT_2015_02-Germany.pdf?sequence=1
- Hainmüller, Jens/Hangartner, Dominik (2017): Catalyst or Crown. Does Naturalization Promote the Long-Term Social Integration of Immigrants?, in: *American Political Science Review* 111 (2), S. 256–276.
- Hainmüller, Jens/Hangartner, Dominik/Pietrantonio, Giuseppe (2015): Naturalization fosters the long-term political integration of immigrants, in: *Political Sciences* 112 (41), S. 12651–12656.
- Heeb-Fleck, Claudia/Marxer, Veronika (2001): Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945–1981, Typoskript. Schaan.
- Mauerhofer, Katharina (2004): Mehrfache Staatsangehörigkeit. Bedeutung und Auswirkungen aus Sicht des Schweizerischen Rechts, Basel.
- Mazzolari, Francesca (2009): Dual Citizenship Rights. Do They Make More and Richer Citizens?, in: *Demography* 46 (1), S. 169–191.
- Piguet, Etienne/Wanner, Philippe (2000): Die Einbürgerungen in der Schweiz. Unterschiede zwischen Nationalitäten, Kantonen und Gemeinden, 1981–1998, Neuchâtel.
- Schröter, Yvonne/Jäger, Reinhold S. (2005): Mehrstaatigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung, in: Yvonne M. Schröter/Christoph Mengelkamp/Reinhold S. Jäger (Hg.), *Doppelte Staatsbürgerschaft. Ein gesellschaftlicher Diskurs über Mehrstaatigkeit*, Landau 2005, S. 5–41.
- Schweizerischer Bundesrat (2008): Neunter Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates vom 21. Mai 2008. <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/4533.pdf>
- Sochin D'Elia, Martina (2016): Liechtenstein. Migration früher und heute, in: Peter Melichar/Andreas Rudigier/Gerhard Wanner (Hg.), *Wanderungen. Migration in Vorarlberg, Liechtenstein und in der Ostschweiz zwischen 1700 und 2000*, Wien, S. 175–189.
- Sochin D'Elia, Martina (2012a): «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!» Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, Zürich/Vaduz.
- Sochin D'Elia, Martina (2012b): Liechtensteinische Ausländerpolitik. Zwischen Wunschdenken und Wirklichkeit, in: Wilfried Marxer (Hg.), *Migration. Fakten und Analysen zu Liechtenstein*, BERN, S. 184–207.
- Steinhardt, Max Friedrich (2012): Does Citizenship Matter? The Economic Impact of Naturalization in Germany, in: *Labour Economics* 19 (6), S. 813–823.
- Steinhardt, Max Friedrich/Wedemeyer, Jan (2012): The Labor Market Performance of Naturalized Immigrants in Switzerland. New Findings from the Swiss Labor Force Survey, in: *Journal of International Migration and Integration* 13 (2), S. 223–242.
- Stern, Joachim/Valchars, Gerd (2013): Country Report Austria. EUDO Citizenship Observatory. <http://globalcit.eu/wp-content/plugins/rscas-database-eudo-gcit/?p=file&appl=countryProfiles&f=2013-28-Austria.pdf>
- van Oers, Ricky/de Hart, Betty/Groenendijk, Kees (2013): Country Report The Netherlands. EUDO Citizenship Observatory. <http://globalcit.eu/wp-content/plugins/rscas-database-eudo-gcit/?p=file&appl=countryProfiles&f=Netherlands.pdf>
- www.verfassung.li. Onlinekommentar zur liechtensteinischen Verfassung.

Fussnoten

1. Siehe LGBL 1960 Nr. 23, Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), Fassung vom 1. April 2016. Eine Ausnahmeregelung gab es bis 1984: Ausländerinnen, die einen Liechtensteiner heirateten, erhielten mit der Heirat automatisch das Liechtensteiner Bürgerrecht. Zudem mussten sie nicht auf ihr angestammtes Bürgerrecht verzichten. Für alle anderen Personen, die sich vor oder nach 1984 einbürgern liessen, galt der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft. Wesentlich dabei ist der Unterschied, dass Ausländerinnen, die vor 1984 einen Liechtensteiner heirateten, sich nicht einbürgern lassen mussten, sondern das liechtensteinische Bürgerrecht automatisch erhielten.
2. Amt für Statistik 2017, S. 11.
3. Siehe <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3b00.html> (22. März 2018).
4. Siehe Faist 2001, S. 251.

5. Siehe Kapitel V Mehrstaatigkeit des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit: <https://rm.coe.int/168007f2e6> (26. März 2018).
6. Siehe dazu das ähnliche Dilemma, in dem die Schweiz bis 2008 steckte: Bundesrat 2008, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/4533.pdf> (26. März 2018). Siehe dazu auch die Berichte der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz. ECRI 2013. Siehe dazu auch den Verfassungskommentar: Schiess 2015, Art. 30 LV Rz. 57–66 https://verfassung.li/Art_30 (27. März 2018).
7. Achermann et al. 2013, S. 18.
8. Siehe Bundesamt für Migration 2005, S. 36–39; D'Amato 2005, S. 238–241; Mauerhofer 2004, S. 130–135.
9. Bundesamt für Migration 2005, S. 41.
10. Siehe Bundesamt für Migration 2005, S. 41–43.
11. Siehe Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl.) Nr. 471/1975. Siehe auch die Liste derjenigen Staaten, die die Konvention unterzeichnet respektive ratifiziert haben: https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/166/signatures?p_auth=tNzxMlJs (30. März 2018).
12. Stern/Valchars 2013, S. 10, 18, 23–24, 37. Siehe auch Aussenministerium Österreich: <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/staats-und-unionsbuergerschaft/doppelstaatsbuergerschaft/> (26. März 2018).
13. Siehe Arora/Brickner/Krutzler 2017.
14. Siehe Hailbronner/Farahat 2015, S. 7–16; 32.
15. Siehe Worbs 2017: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/254191/doppelte-staatsangehoerigkeit-zahlen-und-fakten> (27. März 2018).
16. Siehe Hailbronner/Farahat 2015, S. 23.
17. Siehe Hailbronner/Farahat 2015, S. 12.
18. Siehe Hailbronner/Farahat 2015, S. 22. Zur Debatte rund um die Doppelbürgerschaft im Rahmen der Bürgerrechtsänderungen 2000 siehe auch Schröter/Jäger 2005.
19. Siehe LTP vom 6. Mai 2015, S. 380–392.
20. Siehe dazu die Kleine Anfrage des stellvertretenden Landtagsabgeordneten Patrick Risch vom 31. August 2016 sowie die Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Patrick Risch vom 5. September 2017. www.landtag.li (28. März 2018).
21. Siehe LTP vom 21. Mai 1986, S. 52.
22. Siehe LTP vom 21. Mai 1986, S. 64.
23. Siehe LTP vom 20. März 1996, S. 186–187.
24. Siehe LTP vom 20. März 1996, S. 189.
25. Siehe LTP vom 20. März 1996, S. 181–205.
26. Siehe LTP vom 16. Dezember 1999, S. 2236–2257; LTP vom 27. Juni 2008, S. 1533–1555; LTP vom 17. September 2008, S. 1760–1784. Siehe dazu des Weiteren auch die Interpellationsbeantwortung zur aktuellen und zukünftigen Zulassungs- und Einwanderungspolitik, LTP vom 18. Mai 2011, S. 607–625.
27. Siehe LTP vom 16. Dezember 1999, S. 2236–2257; LTP vom 27. Juni 2008, S. 1534.
28. Siehe LTP vom 16. Dezember 1999, S. 2236–2237; 2240.
29. Siehe LTP vom 16. Dezember 1999, S. 2238.
30. LTP vom 27. Juni 2008, S. 1536.
31. Aus der zahlreich dazu erschienenen Literatur siehe beispielsweise Blatter/Sochin D'Elia/Buess 2018; Alarian/Wallace Goodman 2016; Blatter 2011; Bundesamt für Migration 2005.
32. Die sich ständig verändernden politischen Verhältnisse in Ex-Jugoslawien haben sich in der Vergangenheit auch auf die Datenerhebung ausgewirkt. Die Länderbezeichnungen haben häufig gewechselt respektive wurden uneinheitlich gehandhabt. Der besseren Vergleichbarkeit wegen werden die ex-jugoslawischen Länder in diesem Beitrag zusammengefasst. Es werden dazu gezählt: Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Serbien und Montenegro sowie Mazedonien. Slowenien ist, da es für den gesamten untersuchten Zeitraum von Anfang an als eigenständiges Land betrachtet wurde, nicht miteingeschlossen. Abgesehen davon ist die Anzahl an in Liechtenstein wohnhaften Slowenen im Verhältnis bescheiden.
33. Zu den Einbürgerungen pro Jahr gezählt wurden die Einbürgerungen (1) im ordentlichen Verfahren, (2) im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung sowie (3) im erleichterten Verfahren infolge Erfüllung der Wohnsitzfrist. Einbürgerungen durch Adoption und Legitimation sowie vereinzelt noch vorkommende Einbürgerungen «ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter» wurden nicht dazugerechnet, sind in ihrer Anzahl aber vernachlässigbar. Das Zahlenmaterial stammt aus den Bevölkerungsstatistiken 2000 bis 2016 sowie den Einbürgerungsstatistiken 2000 bis 2016.
34. Im November 1991 schufen die Niederlande den Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft im Falle einer Einbürgerung ab. Gleichwohl mussten Niederländer, die sich in einem anderen Land einbürgern liessen, ihre niederländische Staatsbürgerschaft abgeben. Der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft für Einbürgerungswillige wurde 1997 auf Druck konservativer Kräfte wieder eingeführt. Ausgenommen vom Verzicht sind Personen, die mit einer Niederländerin oder einem Niederländer verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Siehe van Oers/de Hart/Groenendijk 2013, S. 17–20; Faist 2001, S. 252.
35. Siehe Piguët/Wanner 2000, S. 26.
36. Siehe Schröter/Jäger 2005, S. 16.
37. Siehe Hainmüller und Hangartner 2017.
38. Statistisches Bundesamt Deutschland, Ausländische Bevölkerung, Einbürgerungen und Einbürgerungsquote (<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/EingebuergetePersonen/Tabellen/EinbuergungenEinbuergungsquoteLR.html>); Statistik Austria, Eingebürgerte Personen und Einbürgerungsrate seit 1991 nach Bundesländern (https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/einbuergungen/024814.html); Bundesamt für Statistik Schweiz, Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Geschlecht und rohe Einbürgerungsziffer (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/erwerb-schweizer-buergerrecht-doppelbuergere.assetdetail.3442660.html>), alle eingesehen am 7. Mai 2018.
39. Siehe Hainmüller/Hangartner/Pietrantuono 2015.
40. Siehe Steinhardt 2012; Steinhardt/Wedemeier 2012; Mazzolari 2009.
41. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an Harry Winkler vom Amt für Statistik für die Zurverfügungstellung der Berechnungsgrundlage. Die approximative Schätzung wurde durchgeführt, indem für alle Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein das Alter und das Jahr der letzten Ankunft (Wohnsitznahme) berücksichtigt wurde und dann zum Stichtag 31.12.2015 näherungsweise ermittelt, wie viele Personen welches Ursprungslandes ein Anrecht auf erleichterte Einbürgerung von Alteingesessenen aufweisen.
42. Siehe dazu Sochin D'Elia 2012a; Sochin D'Elia 2012b; Sochin D'Elia 2016; Heeb-Fleck/Marxer 2001.
43. Siehe Amt für Statistik 2018, S. 4.

Impressum

Martina Sochin D'Elia, Forschungsbeauftragte (Geschichte) am Liechtenstein-Institut
martina.sochin@liechtenstein-institut.li

Andreas Brunhart, Forschungsbeauftragter (Wirtschaft) am Liechtenstein-Institut
andreas.brunhart@liechtenstein-institut.li

<http://dx.doi.org/10.13091/li-focus-2018-1>

Zitiervorschlag:

Sochin D'Elia, Martina; Brunhart, Andreas: Zukunft Doppelbürgerschaft? Eine Diskussionsgrundlage. LI Focus 1/2018, BERN 2018.

Liechtenstein-Institut | St. Luziweg 2 | 9487 BERN | Liechtenstein
 T +423 / 373 30 22 | info@liechtenstein-institut.li
www.liechtenstein-institut.li

© Liechtenstein-Institut 2018